

Grundsätze zur Förderung von Seminaren

1. Gegenstand der Förderung

- 1.1 Förderungsfähig ist die Teilnahme an Seminaren der außerschulischen Jugendbildung,
 - die von den Jugendgruppen des Hochtaunuskreises durchgeführt werden,
 - die mindestens zwei Tage dauern und
 - an denen mindestens 6 Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene teilnehmen.
- 1.2 Nicht förderungsfähig sind Seminare,
 - die überwiegend religiösen, sportlichen, parteipolitischen Charakter haben, von Schulklassen durchgeführt werden, ferner Veranstaltungen von anerkannten Jugendgruppen/Jugendzentren der offenen Jugendarbeit.
- 1.3 Als Teilnehmer/innen werden berücksichtigt
 - Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 9 bis 26 Jahren aus dem Hochtaunuskreis (ohne Bad Homburg),
 - ein/e Leiter/in bzw. Helfer/in für jede angefangene Gruppe von 6 Teilnehmer/innen (Der Wohnsitz des Referenten/der Referentin muss nicht im Hochtaunuskreis liegen.).

2. Umfang der Förderung

- 2.1 Die Zuwendung beträgt höchstens 5,00 EURO je Tag und Teilnehmer/in. An- und Rückreisetag zählen als volle Tage.
- 2.2 Der Gesamtzuschuss für ein Seminar wird bis 255,00 EURO gewährt.

3. Fristen

- 3.1 Die Anträge sind *vor* der Förderungsmaßnahme einzureichen und enthalten Angaben über den Antragsteller, den Inhalt, die Dauer und das Reiseziel der Veranstaltung sowie die Anzahl der Teilnehmer/innen.
- 3.2 Bewilligungen können nur im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Mittelbereitstellung erfolgt bis zum 28.02. eines jeden Haushaltsjahres für jeden Erstantrag. Weitere Förderungen erfolgen in der Reihenfolge des Antragsesinganges.
Sind die im Haushalt dafür bereit gestellten Mittel erschöpft, kommen die Antragsteller/innen in der Reihenfolge des Antragsesinganges auf eine Warteliste und werden bei frei werdenden Mitteln berücksichtigt.
- 3.3 Die beantragten Zuschüsse kommen nach Beendigung der Maßnahme und Vorlage der Abrechnung zur Auszahlung.
- 3.4 Die Abrechnungsfrist beträgt 3 Wochen nach Beendigung der Maßnahme. Bis dahin nicht abgerufene Gelder werden den auf der Warteliste stehenden Jugendgruppen zugewiesen.